

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Stans

Betreff: Ergebnis der Forsttagsatzung für das Jahr 2014

Kundmachung

gemäß § 25 Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005

Die von der Forsttagsatzungskommission in ihrer Sitzung am 4.2.2014 verfasste Niederschrift samt Verzeichnis der bewilligten Fällungen und Weidenutzungen liegt zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf. Sie kann 2 Wochen ab Anschlag dieser Kundmachung eingesehen werden.

Entscheidungen (=Bescheide) der Forsttagsatzungskommission, mit denen Anträgen vollinhaltlich stattgegeben wurden, gelten mit Beginn der Auflage als zugestellt.

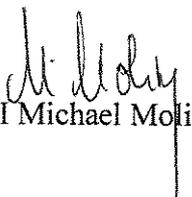
Entscheidungen (=Bescheide) mit denen eingebrachte Anträge gekürzt bzw. abgelehnt wurden, ergehen schriftlich.

Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem ersten Tag der Auflage, in Fällen der schriftlichen Bescheidausfertigung mit dem Tag der Bescheidzustellung. Berufungen sind bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen.

Bewilligte Fällungen sind gemäß § 35 Tiroler Waldordnung 2005 vor der Schlägerung durch den zuständigen Gemeindegewaldaufseher oder durch das in der Liste der Fällungsbewilligungen namhaft gemachte Forstorgan auszuzeigen.

Stans, den 4.2.2014

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission:


DI Michael Moling

Die Kundmachung wurde an der
Gemeindetafel
angeschlagen am 05.02.2014
abgenommen am 20.02.2014

Der Bürgermeister:

**Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Stans
Betreff: Beschlüsse der Forsttagsatzung für 2014**

Kundmachung über Umlaufbeschlüsse

gemäß § 21 Tiroler Waldordnung 2005 i.d.F. Nr. 62/2012

Die von der Forsttagsatzungskommission bewilligten Fällungsanträge liegen zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf.

Diese Entscheidungen (=Bescheid) der Forsttagsatzungskommission, mit denen Anträgen vollinhaltlich stattgegeben wurden, gelten mit Beginn der Auflage als zugestellt.

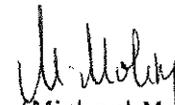
Entscheidungen (=Bescheide) mit denen eingebrachte Anträge gekürzt bzw. abgelehnt wurden, ergehen schriftlich.

Gegen die Bescheide der Forsttagsatzungskommission kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides, somit ab Auflage im Gemeindeamt bei der zuständigen Forsttagsatzungskommission schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Bewilligte Fällungen sind gemäß § 35 Tiroler Waldordnung 2005 vor der Schlägerung durch den zuständigen Gemeindeforstwart oder durch das in der Liste der Fällungsbewilligungen namhaft gemachte Forstorgan auszuzeigen.

Stans, 12.12.2013

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission


(Michael Mdling)

Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler
Waldordnung kundgemacht.

angeschlagen am: 10.1.2014
abgenommen am: 31.12.2014

Der Bürgermeister

